

Beitragsordnung TuS Eichlinghofen 1890 /1980 e.V.



I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 8 der Satzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, können die Beitragsordnung per Aushang im Vereinsheim einsehen.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Umlagen und Sonderbeiträge für besondere Maßnahmen werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.
5. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
7. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der halbjährliche Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
8. Der Eintritt muss nach einer Probezeit von 2 Wochen erfolgen, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Spielbetrieb möglich.
9. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder 31.12. möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher **schriftlich** erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Jahr. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
Sparkasse Dortmund IBAN: DE9344050199401000720 BIC: DORTDE33XXX
10. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 05.02., 05.07. des laufenden Kalenderjahres über das Bankeinzugsverfahren abgebucht.
- 10a. Noch vorhandene Selbstzahler durch Dauerauftragszahlung sind verpflichtet, Ihrem Bankinstitut ab dem 01.01.2024 den neuen Zahlungsbetrag mitzuteilen.
11. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.
12. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
13. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

Einmalige Passerstellungskosten 15,00 €



Grundbeiträge:

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Kinder bis 18 Jahre	12,00 €	72,00 €	144,00 €
Studenten / Auszubildende	12,00 €	72,00 €	144,00 €
Erwachsene	16,00 €	96,00 €	192,00 €
Familien 1 Kind	18,00 €	108,00 €	216,00 €
Jedes weiter Kind	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Passiv / Rentner / Damengymnastik	7,00 €	42,00 €	84,00 €

Anlage B

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung	5,00 €
Rückbuchung durch Bankinstitut	5,00 €
1. Mahnung	7,50 €
2. und letzte Mahnung	15,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.

Die Beitragsordnung ist ab dem 01.01.2024 gültig.